

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

13.05.2020

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	30.04.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	1-2923/20/14-218

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	13.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Forsteinrichtungswerk

Sachverhalt:

Das aktuelle Forsteinrichtungswerk (FE) für den Gemeindewald Hallschlag lief am 30.09.2019 aus und musste daher für weitere 10 Jahre fortgeschrieben werden. Die Planung ist mittlerweile abgeschlossen, die Fortschreibung soll nun beschlossen werden.

Im FE 2009 wurde eine geplante Nutzung von 2.036 Efm und nach Korrektur in 2012 1.580 Efm festgeschrieben. Im neuen FE steigt die geplante Nutzung auf 2.101 Efm.

Hinweis zur Anlage „Hallschlag_Report“:

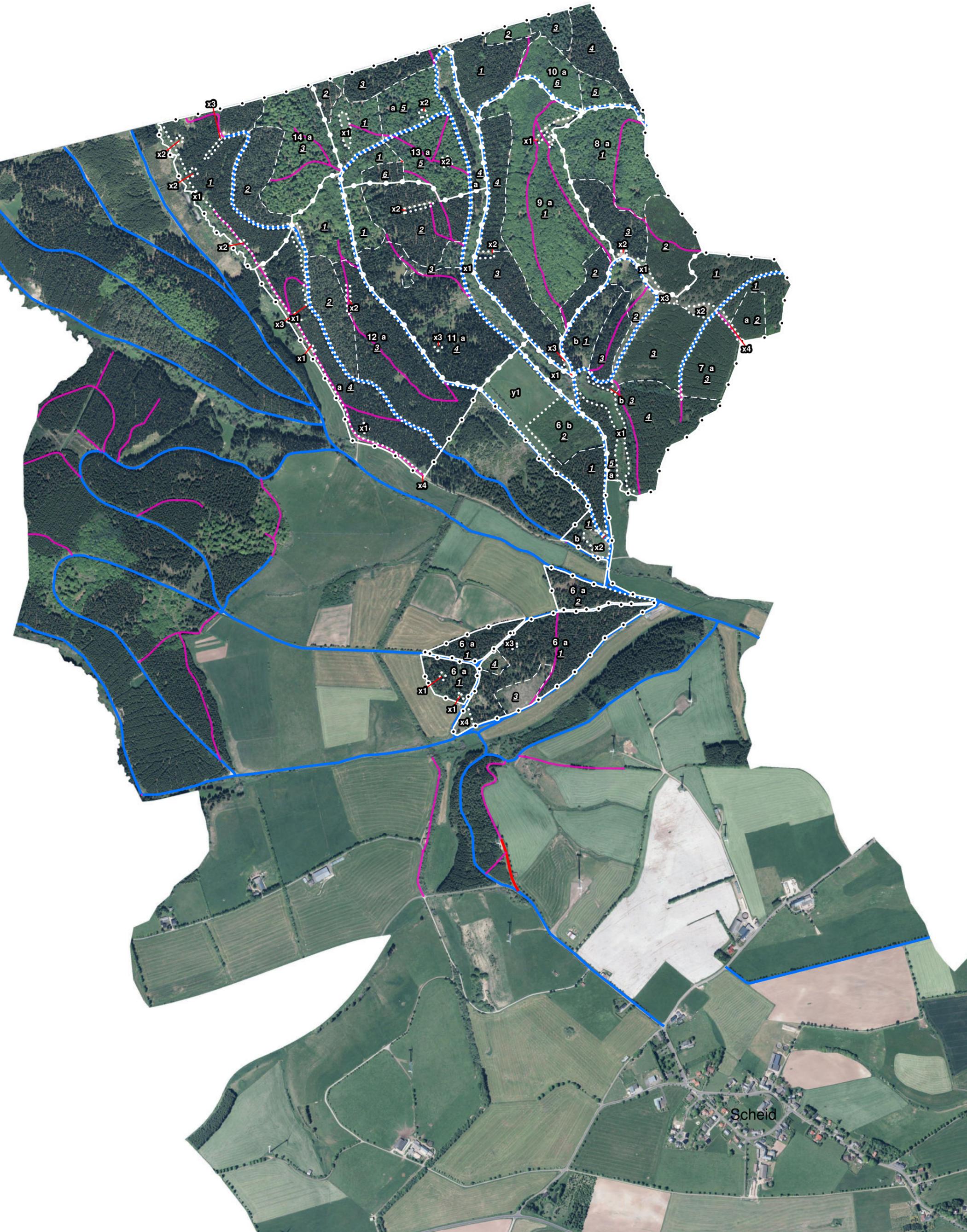
Die Anlage „Hallschlag_Report_Stand_05.03.2020“ wurde nach Rücksprache mit Ortsbürgermeister Weicker der Sitzungsvorlage aufgrund Ihrer Größe nicht beigefügt. Diese können Sie im Bürger-, bzw. Gremieninfoportal der Verbandsgemeinde Gerolstein unter dem Mandanten „Hallschlag“ einsehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Hallschlag beschließt das Forsteinrichtungswerk 2020 in der vorgestellten Form.

Anlage(n):

Hallschlag Hallschlag_Nord
Hallschlag Hallschlag_Süd
Hallschlag Report_Stand_05.03.2020
Hallschlag Zusammenfassung Hauptergebnisse im Entwurf





Hallschlag, Forsteinrichtung 2020 Zusammenfassung der Entwurfsdaten

Fläche 2020

Betrieb:	Gemeinde Hallschlag				
Zweckverbandsmitglied:		Stichtag:	01.10.2020	Auswertungsebene:	Betrieb
Forstamt:	16 GEROLSTEIN (FA)	Datum Revision:		Nachhaltsklasse:	alle (1 NHK)
Funktionseinheit:	11 STADTKYLL	Auswertungsdatum:	05.02.2020	Holzbodenfläche:	276,6 ha
Distrikt(e):	alle	erstellt am:	05.02.2020	Schicht(en):	alle

1.1.1 Flächengliederung, Nutzungsarten und Nachhaltsklassen

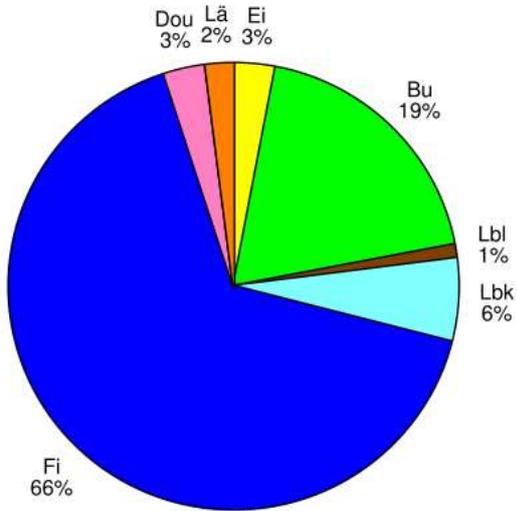
Flächenübersicht nach Nutzungsarten

Holzboden		276,6 ha
Wirtschaftswald	276,6 ha	
sonstiger Wald	0,0 ha	
Nichtholzboden	13,5 ha	13,5 ha
Wegeflächen	11,3 ha	11,3 ha
Forstliche Betriebsfläche		301,4 ha
Nebenflächen	3,5 ha	3,5 ha
Gesamtbetriebsfläche		304,9 ha

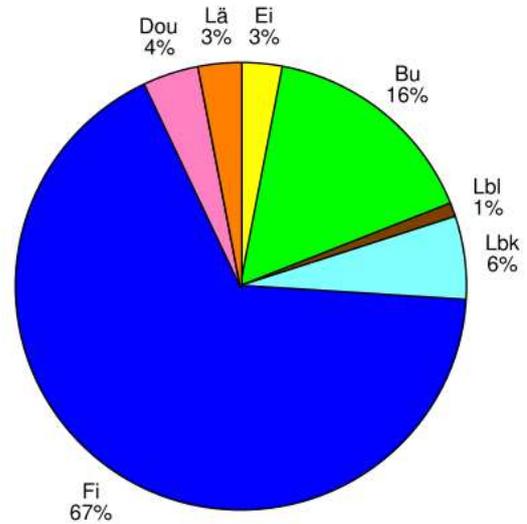
Zum Vergleich: 2009 Gesamtbetriebsfläche 306,2 ha, im Prinzip keine Veränderungen, Unterschiede teilweise erklärbar durch EDV sowie Kataster-GIS Fläche

Baumartenverteilung

Alle Schichten (Summe BAZ: 289 ha)



Hauptschicht (Summe BAZ: 270 ha)



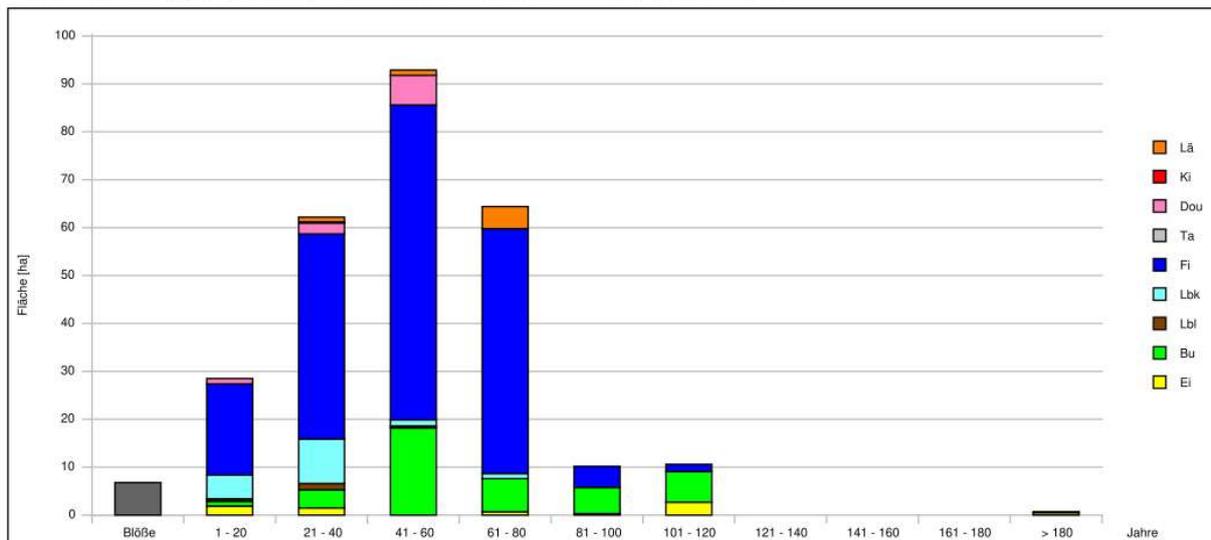
Holzbodenfläche: 276,6 ha; Blößen: 6,8 ha

In der Hauptschicht 74% Nadelholz und 26% Laubholz – sehr einseitig

Relativ wenig Douglasie und Lärche

Altersklassenverteilung

Baumartengruppen und Altersklassen: Hauptschicht



- Extreme Kumulierung in zuwachsstarken Altersklassen, wenig Altholz
- Die jetzt 21 – 40 jährigen sind überwiegend im letzten Jahrzehnt in die Nutzung „hinein gewachsen“

Schichtung

	Eichen	Buchen	übr. Laubbäume	Fichten/Tannen	Douglasie	Kiefern	Lärchen	Gesamt
Flächen								
Fläche Hauptschicht [ha]	7,6	42,0	18,9	184,5	9,6	0,2	6,7	269,5
zuzüglich Blößen [ha]		2,0		4,8				6,8
Fläche Schirm [ha]	0,4	1,5		1,4				3,3
Fläche Zwischenschicht [ha]		2,9						2,9
Fläche Unterschicht [ha]		7,7	0,2	4,9				12,8

Im ganzen Betrieb wurden nur 2,9 ha Zwischenschicht und 12,8 ha Unterschicht kartiert!

Es fehlt an Unterstand, vor allem in den älteren Fichten.

Allerdings gibt es auch viele unter 60 jährige Bestände, in denen Einschichtigkeit „normal“ ist.

Vergleich Zuwachs, Vorrat, Hiebssatz Alt – Neu

	FE 2020 Efm	FE 2020 Efm	FE 2009 Efm	FE 2009 Efm
Laufender Zuwachs	2.894/ a	10,5/ ha/ a	2.739	9,7/ ha/ a
Vorrat	58.547	212/ ha	45.859	162/ ha
Geplante Nutzung	1.908/ a	6,9/ ha/ a	2.036 <i>Nach Korrektur in 2012:</i> 1.580	7,2/ ha/ a 5,6/ ha/ a
Formelweiser Gehrhardt	2.280/ a	8,2/ ha/ a	1.827	6,4/ ha/ a

Tatsächliche Nutzung nach Auskunft Forstamt:

Hallschlag - Jahreseinschlag 2011 - 2019										
2017 und 2018 wurden keine Holzmengen in WinforstPro eingebucht!										
Summe von Vol	Spaltenbeschriftungen									
Zeilenbeschriftungen	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Gesamtergebnis
Bu		140	204	170	125	92	198	67	88	1.083
ÜLh			40							40
Fi		344	1.162	1.679	1.348	1.429	1.142	920	1.907	375
Dou			127			253	62			441
JLä			2		142				26	170
Gesamtergebnis		344	1.302	2.052	1.518	1.695	1.487	1.179	1.974	489

Im Durchschnitt der Jahre 2011 – inkl. 2019 wurden nach Buchungen somit 1.338 Efm pro Jahr eingeschlagen. In den „regulär“ verlaufenen Jahren 2012 – 2018 waren es durchschnittlich 1.601 Efm.

Aktuelle Planung und Baumartengruppen

I. Flächen, Zuwachs, Vorrat, Hiebssatz und Planungen - Flächen mit und ohne Nutzungsausschluss (276,5 ha)

	Eichen	Buchen	übr. Laubbäume	Fichten/Tannen	Douglasie	Kiefern	Lärchen	Gesamt	Gesamt/ha
Fläche Hauptschicht ohne Blößen [ha]	7,6	42,0	18,9	184,4	9,6	0,2	6,7	269,4	
lfd. Zuwachs [Efm/Jahr]	24,2	302,8	43,2	2.353,5	123,3		47,4	2.894,4	10,5
Vorrat [Efm]	669,0	5.708,0	613,0	48.008,0	2.122,0	17,0	1.410,0	58.547,0	211,7
Jährlicher geplanter Hiebssatz [Efm/Jahr]	7,7	176,4	21,6	1.605,5	49,8	0,6	26,5	1.888,1	6,8

Insbesondere im südlichen Bereich ist viel junge Fichte in die Nutzung hinein gewachsen bzw. wächst hinein, hier ist auf Einzelbaumstabilität und Mischung hinzuarbeiten

- Es gibt teilweise Nachholbedarf in Durchforstungen, besonders in jüngeren Beständen
- In älteren Beständen sollten Verjüngungsbereiche als Unterschicht entstehen, dafür muss es kleinräumig aufgelichtete Bereiche geben

Verjüngung

Es sind 13,6 ha Naturverjüngung, 1,5 ha Pflanzung und 4,0 ha Vorausverjüngung geplant.

Es ist wichtig, dass hier Entwicklung in Gang kommt, flächenmäßig ist es noch eher wenig, wird aber in den kommenden Jahren zunehmen (Altersklassenaufbau).

Die Pflanzung kann bei Kalamitäten massiv zunehmen, 4 ha Vorausverjüngung sollen in monotonen Fichtenbereichen für etwas Beimischung Buche sorgen.

Schältschäden

	Fläche Baumart/ ha	Davon mit Schäle/ ha	Schäle %
Fichte	191	177	93
Douglasie	9,6	7,4	77
Buche	54	23	43

- Viele Schältschäden, verteilt über alle Altersklassen, meist mittel bis schwer geschält!!
- Im südlichen Betriebsblock extreme Schäle in den jüngeren Fichten

Verbiss wird im Rahmen der Forsteinrichtung nicht bearbeitet, ist aber massiv vorhanden.

Umweltvorsorge

- Die Bachbereiche sind wichtig und gesetzlich geschützte Biotope
- Förderung von Laubholzanteilen in „Fichtenwüsten“ ist auch Naturschutz

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	Datum:	06.05.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	G-0066/20/14-219

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	13.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Erschließungsstraße Gewerbegebiet Taubkyll - Vergabe von Planungsleistungen**Sachverhalt:**

Die Firma Schneifel Automobile hat ein Entwässerungskonzept für ihre Flächen Flur 8 Flurstück 15/1 und 15/4 vorgelegt. Dieses Konzept sieht vor, dass Teile der Entwässerungsmulden auf dem an der Taubkyll gelegenen Grundstück angelegt werden. Ein Antrag der Firma Schneifel Automobile für die Zustimmung der Ortsgemeinde zum Entwässerungskonzept liegt vor. Da dieses Grundstück für die Erschließungsstraße vorgesehen ist und der Bebauungsplan eine Breite von 9 m zum Ausbau der Erschließungsstraße fordert, ist eine Planung der Straße unumgänglich.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro Linscheid mit einem Vorentwurf samt Kostenvorschlag zu beauftragen. Sobald belastbare Zahlen zu Diskussion stehen, wird sich der Gemeinderat mit möglichen Varianten samt deren Kosten befassen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	Datum:	06.05.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	G-0067/20/14-220

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	13.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Gemeindestraße Auf'm Beul - Vergabe von Planungsleistungen

Sachverhalt:

Der Landesbetrieb Mobilität plant den Ausbau der K 83 Scheider Straße. Mit dem Ausbau der Scheider Straße soll die Kanalisation in der Gemeindestraße „Auf'm Beul“ saniert werden. Da der Zustand der Gemeindestraße schon jetzt ziemlich desolat ist, schlägt der Vorsitzende vor, bei dieser Gelegenheit die Gemeindestraße „Auf'm Beul“ neu auszubauen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Ingenieurbüro Linscheid mit einem Vorentwurf samt Kostenvorschlag zu beauftragen. Sobald belastbare Zahlen zur Diskussion stehen, wird sich der Gemeinderat mit möglichen Varianten samt deren Kosten befassen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	Datum:	06.05.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	G-0068/20/14-221

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	13.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Gewerbegebiet Taubkyll - Baugenehmigung zur Geländeanschüttung vom 31.10.2013**Sachverhalt:**

Die Kreisverwaltung hat der Ortsgemeinde eine Baugenehmigung zur Geländeanschüttung im Gewerbegebiet Taubkyll am 31.10.2013 erteilt. Da im Bebauungsplan eine Traufhöhe von 9 m und eine Firsthöhe von 12 m festgesetzt ist, befürchtet der Vorsitzende eine zusätzliche Einschränkung zukünftiger Bauvorhaben durch eine Geländeanschüttung.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Bauvorhaben Geländeanschüttung im Gewerbegebiet Taubkyll zurückzuziehen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Ortsgemeinde/Stadt	Datum:	06.05.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	G-0069/20/14-222

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	13.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Flächensolaranlagen in der Gemarkung Hallschlag - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtet den Ortsgemeinderat über mehrere neue Anfragen von Projektentwicklungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Ortsgemeinde Hallschlag.

In der seit Dezember 2015 rechtsgültigen Fassung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ der Verbandsgemeinde Obere Kyll wurden auch in der Ortsgemeinde Hallschlag verschiedene Flächen als Sondergebiete für gebäudeunabhängige Photovoltaikanlagen ausgewiesen. Ein entsprechender Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan ist beigefügt.

Nach der aktuellen Rechtsprechung fallen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich nicht automatisch unter die Privilegierungstatbestände des § 35 BauGB.

Trotz einer potentiellen Eignung im Flächennutzungsplan ist für die Umsetzung von PV-Anlagen zwingend ein Bebauungsplan aufzustellen. Ein Anspruch der Projektentwickler auf Aufstellung eines solchen Bauleitplanes besteht nicht. Die Planungshoheit liegt bei der Ortsgemeinde.

Beschlussvorschlag:

Nach Kenntnis der Rechtslage und Informationen über bisher eingegangene Anfragen beschließt der Ortsgemeinderat, in Zukunft Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemarkung Hallschlag aus folgenden Gründen nicht zuzulassen:

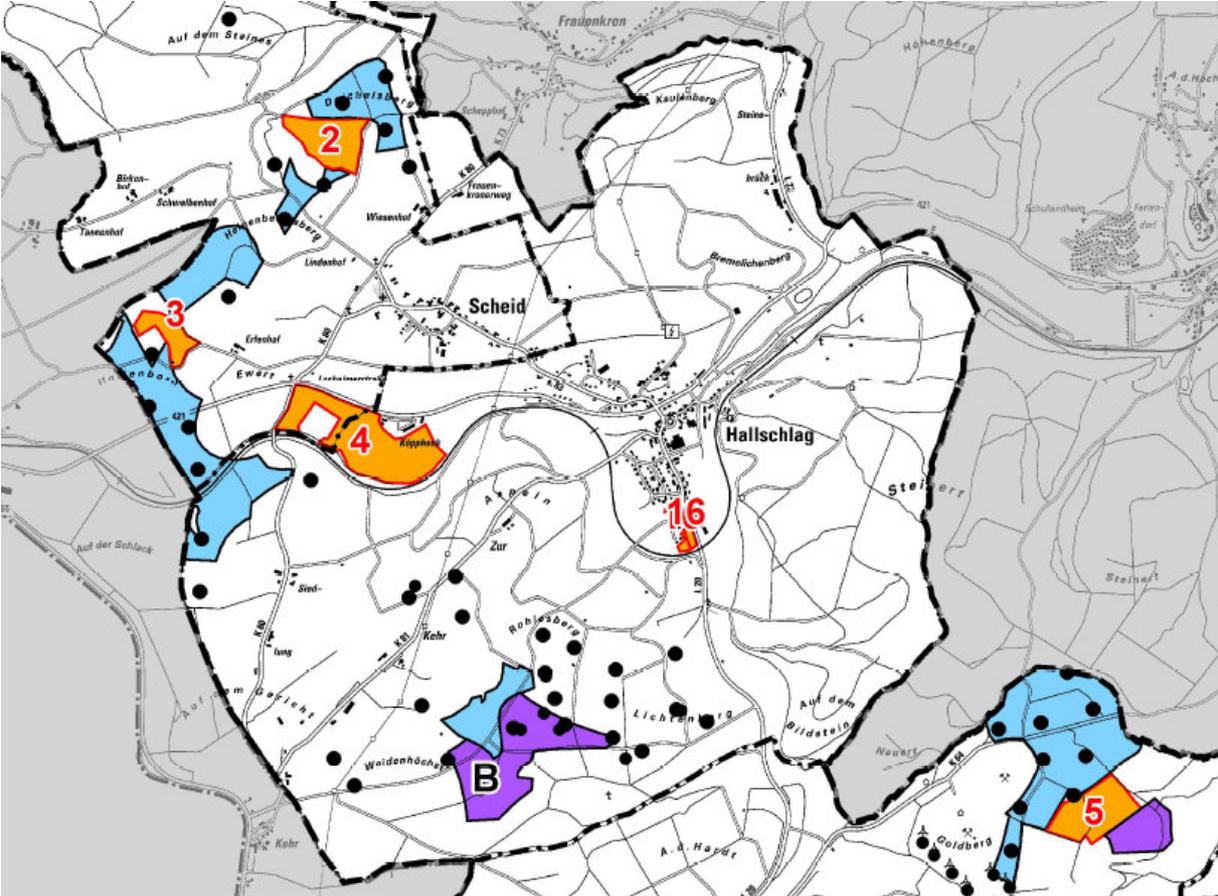
1. Beeinträchtigung des Ortbildes;
2. Die Gemeinde hat einen überdurchschnittlichen Anteil an regenerativen Energien durch 28 Windkraftanlagen und damit ihren Anteil zum Klimawandel beigetragen;
3. Darüber hinaus liegt die Gemarkung im Naturpark Nordeifel und hat somit auch die Aufgabe Natur und Landschaft zu bewahren.

Anlage(n):

Flächensolaranlagen in der Gemarkung Hallschlag - Grundsatzbeschluss

Flächennutzungsplan VG Obere Kyll

Sondergebiete für gebäudeunabhängige Photovoltaiknutzung (orange)



SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	06.05.2020
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	1-2929/20/14-223

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	13.05.2020	öffentlich	Entscheidung

Neufassung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.01.2020 hat die Kreisverwaltung Vulkaneifel der Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont widersprochen. Die Beanstandungen sind aus dem in der Anlage beigefügten Schreiben der Kreisverwaltung ersichtlich.

Die Kreisverwaltung empfiehlt darin, zur sauberen rechtlichen Abgrenzung der Verbandsordnung eine Neufassung und nicht eine Änderungssatzung beschließen zu lassen.

Vor einer Beratung in der Verbandsversammlung werden die beteiligten Ortsgemeinden um Zustimmung zu der vorgesehenen Neufassung der Verbandsordnung gebeten.

Beschlussvorschlag:

- Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Verbandsordnung gemäß der beigefügten Anlage.
- Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Verbandsordnung gemäß der beigefügten Anlage mit folgenden Änderungen:

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Anlage(n):

Neufassung der Verbandsordnung Kita ZV Hallschlag-Scheid-Ormont
Schreiben KV vom 28.01.2020

**Verbandsordnung
des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag - Scheid - Ormont
vom**



Die Ortsgemeinden **Hallschlag** und **Scheid** bilden seit dem 30. April 1971 einen Kindergarten-zweckverband, dem die Ortsgemeinde **Ormont** ab dem 01. August 2005 beitrifft. Aufgrund des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) Rheinland-Pfalz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), in der jeweils gültigen Fassung, haben die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid mit Beschluss vom und die Ortsgemeinden mit Zustimmung ihrer Ortsgemeinderäte Hallschlag am, Scheid am und Ormont am (durch übereinstimmende Beschlüsse) die Verbandsordnung in der nachstehenden Neufassung beschlossen und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 6 Abs. 2 ZwVG die geänderte Verbandsordnung fest?

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Hallschlag, Scheider Straße 5, einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

**§ 2
Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Hallschlag, Scheid und Ormont.

§ 3

Name und Sitz

Kommentiert [BH1]: Geändert 2019

(1) Der Zweckverband führt den Namen

"Kindergartenzweckverband Hallschlag - Scheid - Ormont"

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gerolstein.

§ 4

Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese Verbandordnung keine abweichende Regelung trifft, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus sechs Vertretern der Verbandsmitglieder mit jeweils einer Stimme. Auf die Ortsgemeinde Hallschlag entfallen drei, auf die Ortsgemeinde Scheid eine und auf die Ortsgemeinde Ormont zwei Stimmen.

(2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Übertragung und Ausübung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes ist zulässig.

§ 6

Verbandsvorsteher

(1) Wird als Verbandsvorsteher der Bürgermeister der Verbandsgemeinde, der nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht.

(2) Es können bis zu 3 Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Kindergartenzweckverbandes.

§ 7
Verwaltungsgeschäfte

Kommentiert [BH2]: Geändert 2019

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein.

§ 8
Form der Öffentlichen Bekanntmachungen

Kommentiert [BH3]: Geändert 2019

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Kindergartenzweckverbandes erfolgen im Wochenblatt "Gerolstein aktuell" der Verbandsgemeinde Gerolstein.

§ 9
Deckung des Finanzbedarfs

Kommentiert [BH4]: Geändert 2013

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen, abzüglich der Erträge, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Verbandumlage und zwar je zur Hälfte
- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
 - nach der Zahl der Kinder im Kindergartenalter (3 Jahre bis Schuleintritt) zum 30.06. des Vorjahres
- (2) Zu den Aufwendungen i. S. d. Absatzes 1 gehören neben den Gebäude- und Grundstücksunterhaltungskosten auch die Abschreibungen und Zinsen für Investitionskredite.
- (3) Die von der Verbandsversammlung zu beschließenden investiven Maßnahmen werden von den Verbandsmitgliedern über Investitionskostenzuschüsse finanziert. Sie sind in die jeweiligen Haushaltspläne der Verbandsgemeinde einzustellen.

§ 10
Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens ein

Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.

- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (4) a) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das bis zum 31. Juli 2005 vom früheren Zweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder Hallschlag und Scheid zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- b) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das ab dem 01. August 2005 erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder Hallschlag, Scheid und Ormont zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt für die Aufteilung der Schulden.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 11

Schlussbestimmung

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und des Kindertagesstättengesetzes.

§ 12

Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 13

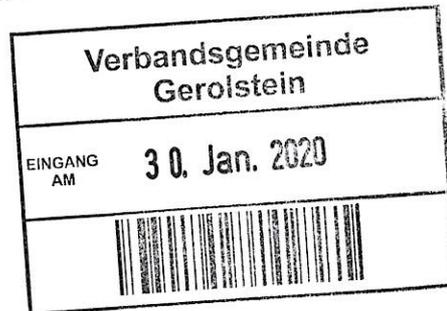
Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie wird mit Wirkung zum rechtswirksam.



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein



28.01.2020

Abteilung
Kommunales Recht
Sicherheit Ordnung
und Verkehr
Unser Zeichen
1-11821-Kiga Zweck-
verband Hallschlag
Scheid Ormont
Auskunft erteilt
Benedikt Friedrich
Zimmer
023
Telefon
06592/933-325
E-Mail
benedikt.friedrich
@vulkaneifel.de

Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont in der 2. Änderungsfassung vom 20.09.2019

bisherige Korrespondenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die hier mit Schreiben vom 27.11.2019 sowie ergänzendem Schriftverkehr vorgelegte 2. Änderungsfassung zur Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont machen wir darauf aufmerksam, dass eine Feststellung gem. § 6 Absatz 2 KomZG nicht erfolgen kann.

In § 6 Absätze 1 und 3 stimmen die Wortlaute nicht mit den ursprünglichen Fassungen der Verbandsordnung überein. Ein Beschluss über eine diesbezügliche Änderung liegt nicht vor.

In § 9 Absatz 1, 2. Spiegelstrich stimmt die Bezugsgröße der Ermittlung der Zahl der Kinder nicht mit dem Willen der 1. Änderung der Verbandsordnung überein. Auch hier ist aus dem in der zweiten Änderungsfassung zur Verbandsordnung des Zweckverbandes durch die Verbandsversammlung nicht erkennbar, dass es Willen der Verbandsversammlung war, diese Vorschrift dahingehend zu verändern.

In § 10 Absatz 1 fehlt ein Wort, gegenüber der vorliegenden, festgestellten Ursprungsfassung.

Während die fehlerhafte Überleitung der Inhalte der §§ 6 und 10 außer deklaratorischen Inhalten keinerlei Einfluss auf die rechtssichere Anwendung der Verbandsordnung ausüben, weicht der Inhalt des § 9 damit maßgeblich von der bisherigen Feststellung der 1. Änderungsfassung zur Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont ab.

Insgesamt bitten wir, auch zur sauberen rechtlichen Abgrenzung, eine Neufassung, und nicht lediglich eine Änderungsfassung, der Verbandsordnung, mit den gewünschten Regelungsinhalten, beschließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Günter Willems)



